

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1991

Geschäftszahl

90/03/0233

Rechtssatz

Darin, daß ein PKW-Lenker über eine lange Strecke einem PKW in wechselndem Abstand und gegebenenfalls unter Verletzung von Vorschriften, wie zB des § 18 Abs 1 StVO nachfährt, ohne zu überholen, kann auch bei geringer Verkehrsfrequenz zur Nachtzeit keine Notstandssituation erblickt werden (im vorliegenden Fall erfolgte noch dazu das Nachfahren durch den Zivilstreifenwagen bei Tageslicht auf einer frequentierten Straße).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

90/03/0234